



## Beitragsordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung 2010

*erstellt von: Mitgliederversammlung 2010*

In Verbindung mit § 14 (neu) der Satzung der Europäischen Bewegung Deutschland gilt:

1. Jedes ordentliche Mitglied ist gemäß § 14 Ziffer 1 (neu) zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Beitragsätze bemisst sich nach der auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2003 beschlossenen Eingruppierung: Mitgliedsorganisationen zahlen in Abhängigkeit von ihrer Größe einen Mindestbeitrag von 300,00 € bei kleinen Organisationen und 500,00 € bei großen Organisationen. Landeskomitees zahlen einen Mindestbeitrag von 250,00 €. Parteien zahlen einen Mindestbeitrag von 400,00 €. Der genaue Beitragsatz wird beim Beitritt festgelegt und vom Vorstand mit der Aufnahme der Organisation genehmigt.
2. Der Beitrag ist am 1. Januar jedes Jahres fällig und zahlbar bis 31. März. Mit Ablauf der Zahlungsfrist setzt der Verzug ein. Ordentliche Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr dem Verein beitreten, sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag anteilig für das Beitrittsjahr zu entrichten. Der Beitrag wird unmittelbar nach Erwerb der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss gemäß § 6 Ziffer 2 (neu) fällig und ist zahlbar innerhalb von 3 Monaten. Mit Ablauf der Zahlungsfrist setzt der Verzug ein. .
4. In Bezug auf das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen gilt im Übrigen § 10 (neu) der Satzung [„Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Delegierten. Ist ein ordentliches Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mehr als 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug, ruht sein Stimmrecht.“]
5. Ist ein Mitglied mehr als ein Kalenderjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so kann der Vorstand gemäß § 6 Ziffer 6 (neu) beschließen, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Die Streichung wird unwirksam, wenn der Zahlungsrückstand innerhalb des laufenden Kalenderjahres ausgeglichen wird.